I/14-Wit 03.04.2012

Herrn Beigeordneten Gatzke
- Im Hause -

Antrag der Fraktion BA / CDf auf Einberufung einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 30.03.2012

Sehr geehrter Herr Gatzke,

Sie baten mich gestern um eine Stellungnahme zu den beantragten Tagesordnungspunkten 3 und 4. Gerne komme ich Ihrer Bitte im Vorfeld eines Prüfungsauftrages und vor einer Prüfung nach.

3. Voraussetzung(en) für die Rückforderung zweckwidrig verwendeter städtischer Zuschüsse; hier: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Als grundsätzliche Voraussetzungen für eine Rückforderung müsste gegeben sein, dass

a) ein Zuschuss oder der fragliche Teilbetrag mit einer konkreten Zweckbestimmung hingegeben wurde, wobei sich die Zweckbestimmung entweder aus einem Zuwendungsbescheid oder aus den einem solchen Bescheid zu Grunde liegenden Richtlinien ergeben müsste, und

b) der gezahlte Betrag nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet wurde.

Sofern die Zweckbestimmung der Zuwendung oder eines Teilbetrages der Höhe nach weder im Zuwendungsbescheid noch in den Richtlinien konkret bestimmt war, kann die Höhe der Rückforderung nur im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger festgelegt werden. Dieses Einvernehmen wäre auch gegeben, wenn der Stadtsportverband von sich aus die Rückerstattung eines Betrages anbieten würde und die Stadt damit einverstanden wäre.

4. Kassen- und Buchführung des Stadtsportverbandes; hier: Einsichtnahme durch das Rechnungsprüfungsamt unter Besonderer Berücksichtigung der Beachtung gemeinnütziger Zwecke

Beim Stadtsportverband e. V. handelt es sich um eine eigenständige juristische Person, die grundsätzlich selbst entscheiden kann, durch wen sie sich prüferisch betrachten lassen will.

Für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt müssten daher zwei Voraussetzungen gegeben sein:

a) das Rechnungsprüfungsamt müsste ein Prüfungsrecht von dem Verein eingeräumt bekommen. Das könnte durch Vorstandsbeschluss, durch Eintrag in der Vereinssatzung oder durch Anerkenntnis diesbezüglich in Richtlinien oder in einem Zuwen-

dungsbescheid ausgestalteter Zuschussregularien der Zuschussgeberin Stadt Hilden geschehen sein. Im letzteren Falle wäre durch Annahme des Zuschusses das in Richtlinien oder in einem Bescheid vorausgesetzte Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes vom Verein konkludent akzeptiert worden. Aktuell hat das Rechnungsprüfungsamt kein auf den Stadtsportverband e. V. bezogenes Prüfungsrecht.

b) Entweder überträgt der **Rat** dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO die Prüfung des Vereins als weitere (Dauer-)Aufgabe, die in Hilden regelmäßig in die Rechnungsprüfungsordnung aufgenommen wird, oder der **Bürgermeister** erteilt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 3 GO unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss einen (Einzel-)Prüfauftrag. Die Liste der Beauftragungsberechtigten ist abschließend.

Ein Prüfbericht würde sich in beiden Fällen zunächst an den Vereinsvorstand und den Auftraggeber richten, wobei letzteres natürlich in die Einwilligung des Vereins in die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt einzubeziehen wäre. Wenn der Verein hier nicht zustimmte, würde ein Prüfungsbericht nur an den Vereinsvorstand ausgegeben, der dann seinerseits den Auftraggeber (Rat oder Bürgermeister) unterrichten könnte.

Mit freundlichen Grüßen